



Beschlussvorlage 2020/387	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 32, Stadtplanung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	19.11.2020	öffentlich

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Paar und der Steinach

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Friedberg erhebt gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Paar und der Steinach, Planstand: 07.09.2020, keine Einwände.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Verfahren, Rechtsfolgen:

Nach **§ 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein **HQ₁₀₀ (Hochwasserereignis, das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird)** und die zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchten Gebiete ohne Frist dauerhaft festzusetzen bzw. unter Fristsetzung vorläufig zu sichern. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Die Überschwemmungsgebiete werden durch **Rechtsverordnung** amtlich festgesetzt.

Bei einem Überschwemmungsgebiet **handelt es sich nicht um eine beeinflussbare behördliche Planung, sondern um die rechnerische Ermittlung und anschließende kartierte Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr**. Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in den betroffenen Bereichen. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

Die Ermittlung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit sollen insbesondere

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die **Ermittlung der Überschwemmungsgebiete** in Bayern erfolgt mithilfe eines hydraulischen Modells. In das Modell gehen, wie in Abb. 1 dargestellt, Daten zur Geländeoberfläche (Topographie) und aus der Abflussermittlung (Hydrologie) ein. Es wird ein detailliertes Modell des Geländes und des Flusslaufs erstellt, das dann bildlich gesprochen im Computer mit dem Abfluss eines 100-jährlichen Hochwassers geflutet wird.

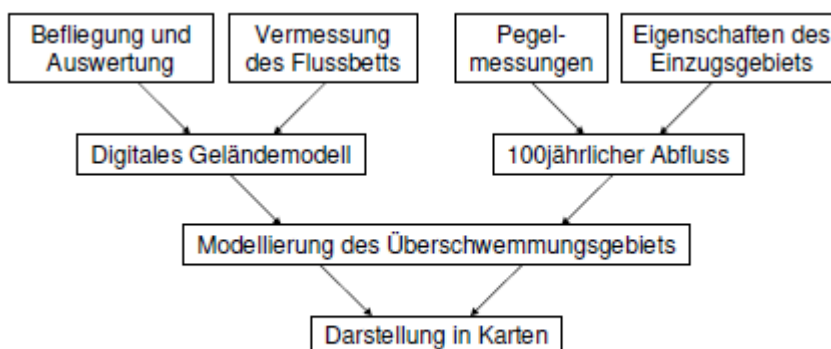


Abb. 1: Ablaufschema zur Ermittlung der Überschwemmungsgebiete



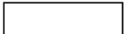
Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Schutzvorschriften der §§ 78 (Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete), 78a (Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete) und 78c (Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten) WHG. Außerdem wird hinsichtlich der Rechtsfolgen auf die Überschwemmungsgebietsverordnung (s. Anlage, hier insbesondere § 3) verwiesen.

Zur Vermeidung einer Gefahrenerhöhung in den Gemeinden Schmiechen, Steindorf, Merching, Markt Mering, Kissing, Stadt Friedberg, Dasing, Obergriesbach, Stadt Aichach und Markt Kühbach ist es nach Auffassung der Fachbehörden erforderlich, das **Überschwemmungsgebiet der Paar und der Steinach** zu sichern. Daher ist nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG verpflichtend ein Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Hierfür gilt keine zeitliche Befristung. Das Landratsamt Aichach-Friedberg führt das wasserrechtliche Verfahren durch. Das berechnete Überschwemmungsgebiet wird dabei in Karten dargestellt (s. Anlage 1, Übersichtskarte). In der Verordnung werden Festsetzungen für die zukünftige Nutzung des Gebietes getroffen (s. Anlage 2).

Im Bereich der Paar im Stadtgebiet Friedberg war bereits bis 2015 ein amtlich vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Seitdem lief die Vorbereitung für das Verfahren zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes ohne zeitliche Befristung unter Einbeziehung zwischenzeitlich erfolgter Hochwasserschutzmaßnahmen. Durch den **Einfluss der Drosselbauwerke der beiden zwischenzeitlich gebauten Hochwasserrückhaltebecken Putzmühle und Merching** konnte die Flächenausdehnung des Überflutungsbereichs nämlich deutlich reduziert werden. Eine Überflutung der südlichen Friedberger Au ausgehend von der Paar kann dadurch jedoch nicht verhindert werden. Im Falle eines Hochwassers springen aber im Überflutungsbereich dann die Friedberger Hochwasserschutzmaßnahmen (Flutmuldensystem/Afraseen) an.

In der Übersichtskarte (s. Anlage) sind die Veränderungen durch die Hochwasserschutzmaßnahmen durch unterschiedliche Schraffuren dargestellt. Durch Vergleich der Schraffur „Vorläufige Sicherung ausgelaufen“ mit der Schraffur „ermitteltes Überschwemmungsgebiet“ können die Unterschiede zwischen der Situation bis 2015 und heute in der Karte abgelesen werden (die Schraffur „Festsetzung aufgehoben“ existiert im Friedberger Stadtgebiet nicht).

Legende

	Landkreis
	Gemeinde
	Blattschnitte
	Festsetzung aufgehoben
	Vorläufige Sicherung ausgelaufen
	ermitteltes Überschwemmungsgebiet



Die **Information der betroffenen Privateigentümer** erfolgte durch Bekanntmachung u.a. im Stadtboten Friedberg und auf der Homepage der Stadt Friedberg. Eigentümer von Flächen innerhalb des Stadtgebietes, die nicht in Friedberg wohnhaft sind, wurden von der Verwaltung per Post benachrichtigt. Bis 09.12.2020 kann jeder, dessen Belange berührt werden, **Einwendungen erheben**.

Grundsätzlich ist sowohl die Stadt als Fiskaleigentümerin, als auch die Stadtverwaltung mit diversen Zuständigkeitsbereichen abstrakt betroffen. Die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise obliegt nach § 12 Abs. 1 Ziffer 2.c) und d) der neuen Geschäftsordnung dem Ausschuss für Umwelt, Energie und Klima, der für die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte aber zu spät käme. Aus diesem Grunde wird der Stadtrat mit dem Sachverhalt befasst.

Stellungnahme der Verwaltung:

Abt. 22 Liegenschaften/23 Gebäudemanagement:

Betroffene städtische Bestandsgebäude:

- Kindergarten Paar, St.-Johannes-Straße 2 (liegt komplett im ermittelten Überschwemmungsgebiet)
- Hütte/Lagergebäude der Jagdgenossenschaft Ottmaring (Flur-Nr. 805/0 Gemarkung Ottmaring - liegt am Rande des Überschwemmungsgebietes)

Diese lagen bisher bereits im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets und wurden vor 2015 errichtet, weshalb sich grundsätzlich keine Veränderungen ergeben.

Unbebaute städtische Baugrundstücke:

Zwischen 2015 (Auslaufen der Sicherung des vorläufigen Überschwemmungsgebiets) und heute lagen diese Grundstücke im sog. faktischen Überschwemmungsgebiet. Hier war bereits jetzt darauf zu achten, dass Retentionsräume durch den Bau nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es galt jedoch anders als nach einem etwaigen Abschluss des nunmehr laufenden Festsetzungsverfahrens kein präventives Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet, dass nunmehr in jedem Baugenehmigungsverfahren eine positive Zulassungsentscheidung durch die Fachbehörde nach Prüfung der Hochwasserbelange erforderlich wird. Dadurch erhöhen sich zwar die rechtlichen Anforderungen an die Bauausführung, aus Sicht der Stadt als Planungsträgerin aber nicht die faktischen. Auch bis dato war es aus Bauherrnsicht auf den bekannten Überschwemmungsflächen – unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung - unabdingbar, bauliche Vorsorgemaßnahmen gegen Hochwasser zu treffen. Die tatsächliche Ausführung etwaiger Baumaßnahmen auf den Grundstücken wird sich dadurch also nicht oder nur unwesentlich ändern.

Die mit der Umwandlung des rechtlichen Status verbundenen Wertminderungen der Grundstücke sind indes hinzunehmen, da es sich nicht um ein durch Fiskalinteressen beeinflussbares offenes Planungsverfahren handelt, sondern um eine Abbildung tatsächlich vorhandener Gefahren.

Betroffene Vereinsflächen:

- Übungsplatz des Schäferhundevereins Friedberg, Flur-Nr. 2316/5 Gemarkung Friedberg (Pachtvertrag)



- Sportfeldfläche des SV Ottmaring (Erbbaurecht)(minimal am Rande tangiert)
- Streuobstwiese Gartenbauverein Paar-Harthausen, Flur-Nr. 602 und 617 Gemarkung Harthausen (Pachtvertrag)

Bezüglich der Nutzbarkeit der betroffenen Vereinsflächen werden keine Einschränkungen im derzeitigen Bestand erwartet.

Landwirtschaftliche Flächen:

Entlang der Paar und im Bereich unterhalb der Friedberger Leite liegen diverse städtische Ökoflächen und landwirtschaftliche Flächen im Bereich des Überschwemmungsgebietes. Gemäß § 78a Abs. 1 Nr. 7 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten „die Umwandlung von Grünland in Ackerland“ untersagt. Dies ist bei potentiellen künftigen Anfragen zur Nutzung/Pacht dieser städtischen Flächen als Ackerland natürlich zu berücksichtigen.

Betroffenes Fischereirecht:

Fischereirechtliche Einschränkungen sind weder im WHG, noch im Entwurf der Verordnung festgelegt.

Abt. 32 Stadtplanung:

Es gelten § 78 Abs. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die **Ausweisung neuer Baugebiete** im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch ist demnach in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Ausnahmen können aber unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden (z.B. wenn eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind, vgl. § 78 Abs. 2 WHG).

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten müssen deren **mögliche Auswirkungen in der Abwägung besondere Berücksichtigung finden** (vgl. § 78 Abs. 3 WHG).

Im Vergleich mit den bisher festgesetzten Überschwemmungsflächen ergeben sich durch die neue Verordnung für die **in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne** keine negativen Auswirkungen. Die Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) wird in Bauleitplanverfahren, deren Plangebiet in der Nähe von Gewässern liegen, grundsätzlich ohnehin beteiligt.

Abt. 63 Tiefbau:

Es sind **insgesamt 172 städtische Grundstücke mit einer Fläche von ca. 117 ha** von den Festsetzungen betroffen (Straßen und Wege, Gräben, Wasserläufe, Uferstreifen, landwirtschaftliche Flächen und andere Liegenschaften).

Die Festsetzung dient der Darstellung tatsächlich auftretender Umweltgefahren, eine besondere Betroffenheit für die im Planungsgebiet liegenden Flächen der Stadt Friedberg ist nicht zu erwarten.

Stadtwerke:



Es liegen verschiedene **bauliche Anlagen der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung im Umgriff** des veröffentlichtem Überschwemmungsgebietes Paar im Stadtgebiet Friedberg. Die bestehenden Anlagen sind jedoch entsprechend der Lage im Überschwemmungsgebiet ausgeführt bzw. gesichert.

Notwendige Erweiterungen von Anlagen (z. B. Erweiterungen von bestehenden Mischwasserbehandlungsanlagen/Regenüberlaufbecken) oder der **Neubau** (z. B. von Regenrückhalteräumen für die Einleitungen aus Mischwasserentlastungsanlagen oder Regenwasserkanälen innerhalb des Überschwemmungsgebietes Paar; derzeit für Einleitungen aus dem Stadtteil Paar in den Altgraben seitens der Stadtwerke in Planung) müssen im Rahmen der Regelungen zur Genehmigungspflicht nach §78 bzw. §78a WHG i. V. m. Art. 20 BayWG beantragt werden.

Eine weitere Betroffenheit aus den Festsetzungen der Verordnung ist seitens der Zuständigkeiten der Stadtwerke Friedberg nicht gegeben.

Aus Sicht der Verwaltung und der Stadtwerke sind aus den vorstehenden Gründen und unter Berücksichtigung der Rechtsnatur des Verfahrens (Berechnungs- und Kartierungsverfahren) keine Einwände vorzubringen. Die Verwaltung begrüßt die Anpassung der Bereiche, in denen faktisch Hochwassergefahren bestehen.

Anlagen:

- 1 – Übersichtskarte Friedberg
- 2 – Überschwemmungsgebiet Verordnungstext

Die vollständigen Unterlagen (u.a. Detailkarten) sind auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg einzusehen:

<https://lra-aic-fdb.de/aktuelles/oeffentlichkeitsbeteiligungen/festsetzung-des-ueberschwemmungsgebietes-der-paar-und-der-steinach>